

LEHRPRAXEN/LEHRGRUPPENPRAXEN

Der Lehr(gruppen)praxis, sowohl in der Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin als auch zum Facharzt wird durch die 1994 erfolgte Novelle des Ärztegesetzes und der Ausbildungsordnung nun ein wesentlich höherer Stellenwert eingeräumt. Die Möglichkeiten zur Absolvierung bestimmter Teile der postpromotionellen Ausbildung in der Lehrpraxis wurden, den Erfordernissen einer praxisorientierten Ausbildung Rechnung tragend, entsprechend erweitert.

Nachstehend alles Wissenswerte zum Thema Lehr(gruppen)praxis:

Wer kann eine Lehr(gruppen)praxis führen?

Als anerkannte Lehrpraxen gelten die Ordinationen/Gruppenpraxen jener Ärzte für Allgemeinmedizin und Fachärzte, denen von der Österreichischen Ärztekammer die Bewilligung zur Ausbildung von Ärzten zum Arzt für Allgemeinmedizin oder zum Facharzt erteilt worden ist.

Solche Ärzte sind in das von der Österreichischen Ärztekammer geführte Verzeichnis der Lehrpraxisinhaber aufzunehmen.

Die Bewilligung zur Führung einer Lehr(gruppen)praxis ist bei Erfüllung der nachfolgenden Bedingungen zu erteilen:

- a) Der Arzt für Allgemeinmedizin oder Facharzt muss über die zur Erreichung des Ausbildungszweckes erforderliche Berufserfahrung und Patientenfrequenz verfügen. Die erforderliche Berufserfahrung hat der Lehrpraxisinhaber durch eine zumindest 3-jährige freiberufliche Tätigkeit als Arzt für Allgemeinmedizin bzw. als Facharzt nachzuweisen.
- b) Die Ordination/Lehrgruppenpraxis muss die zur Erreichung des Ausbildungszweckes erforderliche Ausstattung, insbesondere in apparativer Hinsicht, aufweisen.

Wie erhält man die Anerkennung als Lehr(gruppen)praxis?

Das Ansuchen um Anerkennung als Lehrpraxis ist an die Ärztekammer für Tirol zu richten. Das dafür erforderliche Formular finden Sie im Anhang.

Die Verpflichtung des Lehrpraxisinhabers gegenüber dem Lehrpraktikanten:

Der Lehrpraxisinhaber/die Lehrgruppenpraxis hat den Turnusarzt mit dem Ziel der selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes als Arzt für Allgemeinmedizin oder als Facharzt auszubilden. Die Ausbildung hat vor allem der Vorbereitung auf die freiberufliche Tätigkeit als niedergelassener Arzt zu dienen.

Der Lehrpraxisinhaber hat den Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten laufend zu überprüfen und dabei zu beurteilen, inwieweit dem Turnusarzt die Ausbildung in dem für die jeweiligen Sonderfächer angeführten Umfang tatsächlich vermittelt worden ist.

Der Lehrpraxisinhaber hat den in seiner Lehrpraxis beschäftigten Turnusarzt halbjährlich der Österreichischen Ärztekammer unter Angabe des Namens und des Geburtsdatums bekanntzugeben, wobei als Stichtag jeweils der 1. Jänner und der 1. Juli gelten.

Die Ausbildung hat im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses zum Lehrpraxisinhaber/zur Lehrgruppenpraxis zu erfolgen und eine Kernarbeitszeit von zumindest 35 Wochenstunden

untertags, sofern nicht Teilzeitbeschäftigung vereinbart worden ist, jedenfalls aber die Ordinationszeiten zu umfassen.

In einer anerkannten Lehrpraxis darf jeweils nur **ein** Turnusarzt ausgebildet werden.

In einer anerkannten Lehrgruppenpraxis dürfen nur so viele TurnusärztInnen ausgebildet werden, als im jeweiligen Bescheid der Österreichischen Ärztekammer festgesetzt ist.

Arbeits- und sozialrechtliche Bestimmungen:

Der zwischen der Kurie der niedergelassenen Ärzte und der Kurie der angestellten Ärzte abgeschlossene Kollektivvertrag für TurnusärztInnen in Lehrpraxen bzw.

Lehrgruppenpraxen ist mit 1. Jänner 2010 in Kraft getreten.

Soweit in diesem Kollektivvertrag nichts anderes vereinbart ist, gelten die Bestimmungen des Angestelltengesetzes, BGBl. Nr. 292/1921, in der jeweils geltenden Fassung.

Jeder/m Angestellten ist bei Dienstantritt, sowie bei jeder Veränderung ein Dienstzettel (Anhang zum Kollektivvertrag) auszuhändigen, sofern kein Dienstvertrag vorliegt, der den gesetzlichen Mindestinhalt eines Dienstzettels enthält.

Eine Grundvoraussetzung für die Anrechenbarkeit der Lehrpraxistätigkeit auf die postpromotionelle Ausbildung stellt das Bestehen eines entgeltlichen Arbeitsverhältnisses dar.

Die Höhe des Mindestentgelts ist im Kollektivvertrag geregelt.

Ob die Lehrpraxistätigkeit durch das Bundesministerium für Gesundheit gefördert wird oder nicht, ist für die Anrechenbarkeit irrelevant.

Förderung der Lehrpraxistätigkeit durch das Bundesministerium für Gesundheit:

Wir verweisen auf die diesem Kompendium beigefügten Richtlinien des Bundesministeriums für Gesundheit.

Eintragung in die Ärzteliste:

Damit die in der Lehr(gruppen)praxis absolvierte Zeit auf die postpromotionelle Ausbildung angerechnet werden kann, ist der in der Lehr(gruppen)praxis tätige Turnusarzt in die Ärzteliste einzutragen.

Der Turnusarzt hat sich vor Aufnahme der ärztlichen Tätigkeit zu diesem Zweck bei der für die Lehr(gruppen)praxis zuständigen Landesärztekammer anzumelden.

Wohlfahrtsfonds und Kammerumlage:

Die in der Lehr(gruppen)praxis tätigen Ärzte sind als Turnusärzte auch Pflichtmitglieder zum Wohlfahrtsfonds. Die Beiträge zum Wohlfahrtsfonds und die anteilige Kammerumlage werden von der Ärztekammer vorgeschrieben.

Sowohl die Beiträge zum Wohlfahrtsfonds als auch die Kammerumlage stellen Werbungskosten im Sinne des Einkommensteuergesetzes dar und sind als Pflichtbeiträge steuerlich absetzbar.

Für die steuerliche Geltendmachung dieser vom Lehrpraktikanten zu entrichtenden Beträge bestehen zwei Möglichkeiten:

- a) Ansatz dieser steuermindernden Pflichtbeiträge im Rahmen der monatlichen Lohnabrechnung
- b) Die steuerliche Berücksichtigung dieser Pflichtbeiträge kann auch vom Lehrpraktikanten im Rahmen des Jahresausgleiches beantragt werden.

Ausbildungszeugnis:

Der Lehrpraxisinhaber hat über Verlangen des Turnusarztes nach Zurücklegung der jeweiligen Mindestausbildungszeit unverzüglich die entsprechenden Rasterzeugnisse auszustellen und dem Turnusarzt Gelegenheit zu geben, den Empfang der Rasterzeugnisse schriftlich zu bestätigen.

Die Rasterzeugnisse haben Inhalt, Umfang, Art und Dauer der Ausbildung anzugeben sowie die Feststellung zu enthalten, ob die Ausbildung mit Erfolg oder ohne Erfolg zurückgelegt worden ist. Diese Feststellung hat die Beurteilung des fachlichen Wissens und der praktischen Fähigkeiten des Turnusarztes im Hinblick auf die Tätigkeit als Arzt für Allgemeinmedizin bzw. Facharzt zu beinhalten. Die Lehrpraxisinhaber haben durch ihre Unterschrift zu bestätigen, dass sie laufend die Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten überprüft und dem Turnusarzt die Ausbildungsinhalte im jeweils erforderlichen Umfang tatsächlich vermittelt haben. Im Rasterzeugnis sind ferner Urlaubs-, Erkrankungs- und sonstige Verhinderungs- sowie Unterbrechungszeiten anzugeben.

Die Vermittlung von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in den jeweiligen in den Rasterzeugnissen aufgelisteten Ausbildungsinhalten ist durch den Lehrpraxisinhaber jeweils durch Unterschrift und Datum zu bestätigen.

Den Turnusärzten ist Gelegenheit zu geben, auf den Rasterzeugnissen allfällige Äußerungen schriftlich anzumerken.

Urlaube, Erkrankungs- und sonstige Verhinderungszeiten während der Ausbildung in der Lehr(gruppen)praxis:

Urlaubs-, Erkrankungs- und sonstige Verhinderungszeiten während der Ausbildung in der Lehr(gruppen)praxis sind auf die Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin bzw. Facharzt nur soweit anzurechnen, als sie insgesamt nicht mehr als höchstens den sechsten Teil der in der Lehr(gruppen)praxis zu absolvierenden Ausbildungszeit betragen.

Wird die Ausbildung in der Lehr(gruppen)praxis wegen eines Erholungsurlaubes des Lehrpraxisinhabers unterbrochen, so sollte dieser Umstand unter Angabe der Zeit, in der der Urlaub stattfinden wird, bereits im Förderungsansuchen genannt werden. Für diesen Zeitraum wird die Förderung durch das Bundesministerium für Gesundheit ausgesetzt.

Welche Ausbildungszeiten können in der Lehr(gruppen)praxis absolviert werden?

Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin (verpflichtend ab 1.1.1995):

In der Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin können im Rahmen der 36-monatigen Ausbildung höchstens 12 Monate anrechenbare Ausbildungszeit in Lehr(gruppen)praxen absolviert werden.

Verpflichtend vorgeschrieben ist die 6-monatige Ausbildung im Fach Allgemeinmedizin, welche in der Lehrpraxis eines Arztes für Allgemeinmedizin absolviert werden kann.

In dieser Zeit sind im wesentlichen folgende Erfahrungen und Kenntnisse zu vermitteln:

- o Wahrnehmung der eigenständigen und spezifischen haus- und familienärztlichen Funktionen
- o allgemeinärztliche Beratung und Hausbesuche einschließlich Telefonberatung
- o allgemeinärztliche Diagnostik und Therapie
- o Kenntnisse häufiger Beschwerden und Krankheiten in der Allgemeinpraxis samt Kriterien und Maßstäben für die Häufigkeitsverteilung
- o ärztliches Vorgehen unter den Bedingungen der Allgemeinpraxis
- o Aufgaben im sozialen Bereich
- o Organisation und Einrichtung einer Allgemeinpraxis, insbesondere Qualitätssicherung
- o multidisziplinäre Koordination und Kooperation
- o Kenntnisse der für die Ausübung des ärztlichen Berufes einschlägigen Rechtsvorschriften etc.

Die 6-monatige Ausbildungszeit in Allgemeinmedizin kann für den Fall, dass der Turnusarzt keine Ausbildungsstelle in einer Lehr(gruppen)praxis findet, auch in Einrichtungen, die der medizinischen Erstversorgung dienen, insbesondere in für die Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin anerkannten Lehrambulatorien, in Ambulanzen von als Ausbildungsstätten für die Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin anerkannten Krankenanstalten oder in vergleichbaren Einrichtungen absolviert werden.

Die Absicht des Gesetzgebers bestand sicherlich darin, die Ausbildung in der Lehr(gruppen)praxis zu forcieren, um dem Turnusarzt die Möglichkeit zu einer praxisbezogenen und praxisorientierten Ausbildung zu geben. Die Möglichkeit, die 6-monatige Ausbildung in Allgemeinmedizin auch in oben genannten Einrichtungen zu absolvieren, wurde nur geschaffen, um Engpässe in der postpromotionellen Ausbildung im Falle des Mangels an Lehr(gruppen)praxen zu verhindern.

Ausbildung in sonstigen Fächern:

Neben der 6-monatigen Ausbildung in der Lehrpraxis eines Arztes für Allgemeinmedizin besteht auch die Möglichkeit, im Rahmen der Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin **folgende Fächer in Lehr(gruppen)praxen der entsprechenden Fachärzte zu absolvieren: Chirurgie, Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten, Haut- und Geschlechtskrankheiten, Innere Medizin einschließlich der anrechenbaren Ausbildungsfächer mit Ausnahme des Ausbildungsfaches Arbeitsmedizin, Kinder- und Jugendheilkunde sowie Neurologie oder Psychiatrie, wobei sich dann die Ausbildung in diesen Fächern um jeweils die Hälfte verlängert.**

Die Ausbildung im **Ausbildungsfach Frauenheilkunde und Geburtshilfe** kann auch in der Dauer von 3 Monaten in einer anerkannten Lehrpraxis eines entsprechenden Facharztes absolviert werden. Zwei Monate der dann insgesamt 5-monatigen Ausbildung in Frauenheilkunde und Geburtshilfe sind in einer Organisationseinheit für Geburtshilfe einer anerkannten Ausbildungsstätte zu absolvieren.

Bei der Ausschöpfung der maximal möglichen Lehr(gruppen)praxisausbildung von 12 Monaten verlängert sich die Gesamtausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin.

Kann Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin in der Lehr(gruppen)praxis auch in Teilzeitarbeit absolviert werden?

Unter Wahrung der Qualität der Ausbildung kann mit dem Turnusarzt hinsichtlich jener Ausbildungsabschnitte, die nicht als Vollzeitausbildung zu absolvieren sind, Teilzeitbeschäftigung vereinbart werden.

Folgende Fächer müssen in Vollzeit absolviert werden: Allgemeinmedizin, Innere Medizin, Chirurgie oder Chirurgie und Unfallchirurgie in der Dauer von zumindest 3 Monaten sowie Frauenheilkunde und Geburtshilfe in einer Organisationseinheit für Geburtshilfe in der Dauer von zumindest 2 Monaten.

Die Wochendienstzeit bei Turnusärzten in Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin darf jedoch um höchstens die Hälfte der Kernarbeitszeit herabgesetzt werden.

Die Mindestdauer sowie die Höchstdauer der Ausbildung im Rahmen einer Lehr(gruppen)praxis werden, sofern Teilzeitbeschäftigung in Anspruch genommen wird, **entsprechend verlängert.**

ACHTUNG: Teilzeitbeschäftigung wird nicht gefördert.

Ausbildung zum Facharzt:

Eine Ausbildung in einer für die Ausbildung zum Facharzt eines Sonderfaches anerkannten Lehr(gruppen)praxis ist in der Dauer von insgesamt höchstens 12 Monaten anzurechnen.

Der Ausbildungsteil, der in für die Ausbildung zum Facharzt eines Sonderfaches anerkannten Lehr(gruppen)praxen absolviert werden kann, hat die Ausbildung durch das Kennenlernen vor

allem von außerklinischen, unselektierten Krankheitsfällen im Rahmen der ärztlichen Primärversorgung praxis- und patientenorientiert zu ergänzen.

Die Ausbildung zum Facharzt kann sowohl im Hauptfach, im Pflichtneben- als auch im Wahlnebenfach jeweils für die Dauer von insgesamt 12 Monaten oder anteilmäßig zumindest jeweils in der Dauer von mindestens 3 Monaten in der Lehrpraxis des entsprechenden Facharztes erfolgen.

Die Mindestdauer von 3 Monaten ergibt sich aus der in der Ärzteausbildungsordnung, Anlagen 1 bis 45, für jedes Sonderfach festgelegten Mindestdauer der Ausbildung.

Teilzeitbeschäftigung:

Unter Berücksichtigung der bereits zur Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin dargelegten gesetzlichen Grundlagen kann sowohl für die Ausbildung im Hauptfach als auch die Ausbildung in den Pflichtneben- und Wahlnebenfächern Teilzeitbeschäftigung vereinbart werden. Im Falle der Ausbildung zum Facharzt darf die Wochendienstzeit um **höchstens die Hälfte** herabgesetzt werden. Die Mindestdauer sowie die Höchstdauer der Ausbildung im Rahmen einer Lehr(gruppen)praxis werden, sofern Teilzeitbeschäftigung in Anspruch genommen wird, **entsprechend verlängert**.

Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin in der Lehr(gruppen)praxis im Zusammenhang mit der Ausbildung an einer Krankenanstalt:

Krankenhäuser, die in den Fächern Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten, Haut- und Geschlechtskrankheiten, Kinder- und Jugendheilkunde sowie Neurologie oder Psychiatrie über keine eigene Abteilung oder Organisationseinheit sondern nur über eine konsiliarärztliche Betreuung verfügen, gelten auch in diesen Fächern als Ausbildungsstätte für die Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin, wenn die Ausbildung der Turnusärzte sowohl im Krankenhaus als auch unter Aufrechterhaltung des Arbeitsverhältnisses zur Krankenanstalt, im Rahmen der anerkannten Lehr(gruppen)praxis des betreffenden Konsiliararztes gewährleistet ist.

Prüfungen:

Jene Ärzte, die die postpromotionelle Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin bzw. Facharzt nach dem 31.12.1996 begonnen bzw. diese nach dem 31.12.2006 beendet haben, haben sich einer Prüfung zum Arzt für Allgemeinmedizin bzw. Facharzt zu unterziehen.

Für die Prüfung zum Arzt für Allgemeinmedizin bzw. Facharzt hat die Österreichische Ärztekammer nähere Vorschriften über die Organisation und die Durchführung der Prüfung zu erlassen.